



**Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Landesverband Nordrhein
Ortsgruppe Lülsdorf e.V.**

Satzung
vom 21. Mai 2015

Der Ortsgruppe Lülsdorf



Inhaltsverzeichnis

Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Lülsdorf e.V.

I. Name und Sitz

§ 1 - Name und Sitz

II. Zweck und Gemeinnützigkeit

§ 2 - Zweck

§ 3 - Tätigkeitszentren

§ 4 - Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

III. Mitgliedschaft

§ 5 - Aufnahme

§ 6 - Ausübung der Rechte

§ 7 - Stimmrecht

§ 8 - Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen

§ 9 - Haftung bei eigenmächtigem Handeln

§ 10 - Beendigung der Mitgliedschaft

IV. Jugend

§ 11 - DLRG-Jugend

V. Organe

1. Ortsgruppentagung

§ 12 - Zuständigkeit

§ 13 - Zusammensetzung

§ 14 - Stimm- und Rederecht

§ 15 - Zusammentreten

§ 16 - Einberufung

§ 17 - Anträge



2. Ortsgruppenvorstand

- § 18 - Aufgaben
- § 19 - Zusammensetzung
- § 20 - Vertretungsbefugnis
- § 21 - Amtszeit
- § 22 - Geschäftsverteilung und Geschäftsführender Vorstand
- § 23 - Beauftragte

3. Schieds- und Ehrengerichte

- § 24 - Wahrnehmung
- § 25 - Aufgaben und Verfahren

VI. Ausschüsse

- § 26 - Bildung von Ausschüssen

VII. Allgemeine Bestimmungen

- § 27 - Geschäftsjahr
- § 28 - Einladungen
- § 29 - Anträge
- § 30 - Beschlussfähigkeit
- § 31 - Abstimmungen und Wahlen
- § 32 - Protokoll
- § 33 - Haupt- und Wahlamt

VIII. Verhältnisse zu Landesverband, Bezirke und Ortsgruppen

- § 34 - Anerkennungen der Satzungen übergeordneter Gliederungen
- § 35 - Kontrollrechte übergeordneter Gliederungen
- § 36 - Eingriffsrechte übergeordneter Gliederungen
- § 37 - Mitwirkungsrechte übergeordneter Gliederungen
- § 38 - Pflichten der Ortsgruppe
- § 39 - Interner Geschäftsverkehr

IX. Ordnungen, Richtlinien und Anweisungen

- § 40 - Ordnungen, Richtlinien und Anweisungen



X. Veröffentlichungen

§ 41 - Veröffentlichungsorgan

XI. Schlussbestimmungen

§ 42 - Satzungsänderungen

§ 43 - Auflösung der Ortsgruppe

§ 44 - Inkrafttreten der Satzung



**Satzung
der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Ortsgruppe Lülldorf e.V.**

Zur Klarstellung

Im Folgenden werden mit Ämter oder Aufgaben betraute Personen aus Gründen der Übersichtlichkeit und Kürze der Darstellung nur in der männlichen Form bezeichnet. Es bedeutet keineswegs eine Zurücksetzung der vielen in der DLRG tätigen Mitarbeiterinnen.

I. Name und Sitz

§ 1

Name und Sitz

(1) Die Ortsgruppe Lülldorf e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (abgekürzt DLRG) ist eine Gliederung der DLRG Landesverband Nordrhein e.V. und der DLRG Bezirk Rhein-Sieg e.V. Sie nenne sich

**Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Ortsgruppe Lülldorf e.V.**

(2) Vereinssitz ist die Stadt Niederkassel

II. Zweck und Gemeinnützigkeit

§ 2

Zweck

(1) Die vordringliche Aufgabe der Ortsgruppe ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.

(2) Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:

1. frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
2. Förderung des Anfängerschwimmens,
3. Förderung des Kinderschwimmens und des Schulschwimmsportes



4. Ausbildung im Schwimmen und Selbstrettung
5. Ausbildung im Rettungsschwimmen
6. Ausbildung im Tauchen und rettungstauchen
7. Einrichtung und Durchführung von Schwimm- und Rettungsschwimmlehrgängen in öffentlichen Bädern,
8. Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.

(3) Eine weitere, bedeutende Aufgabe der Ortsgruppe ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.

- (4) Zu den Aufgaben gehören auch die
1. Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
 2. Natur- und Umweltschutz am und im Wasser,
 3. Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter in Erste Hilfe und im Sanitätswesen,
 4. Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
 5. Mitwirkung bei der Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie bei der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung durch die DLRG,
 6. Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
 7. Durchführungen von Volkssportveranstaltungen;
 8. Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Behörden und Organisationen

§ 3

Tätigkeitszentren

Die Ortsgruppe kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben zweckdienliche Tätigkeitszentren, insbesondere für Ausbildung, Wasserrettungsdienste und Katastrophenschutz einrichten. Die Leitung kann einem Beauftragten oder einem Ausschuss übertragen werden.

§ 4

Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

(1) Die Ortsgruppe ist eine selbstständige Organisation der DLRG. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke



(2) Mittel der Ortsgruppe dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Ortsgruppe. Die Ortsgruppe darf niemanden Kosten erstatten, die Ihrem Zweck fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren.

(3) Die Mitarbeit ist grundsätzlich ehrenamtlich. Mitarbeiter der Ortsgruppe haben Anspruch auf Erstattung ihrer für die Ortsgruppe entstandenen Aufwendungen gemäß § 670 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

III. Mitgliedschaft

§ 5

Aufnahme

Mitglieder der Ortsgruppe können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden. Sie erkennen mit ihrem Aufnahmeantrag diese Satzung, die Satzung des Bezirkes, des Landesverbandes und der DLRG sowie die geltenden Ordnungen, Anweisungen und Richtlinien (§41) an und übernehmen alle sich daraus ergebende Rechte und Pflichten. Mit ihrer Aufnahme erwerben sie gleichzeitig die Mitgliedschaft des Bezirkes, des Landesverbandes und der DLRG.

§ 6

Ausübung der Rechte

(1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in der Ortsgruppe aus. Sie werden in den übergeordneten Gliederungen durch die dafür von den jeweils zuständigen Organen gewählten Delegierten vertreten.

(2) Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon anhängig, dass der geschuldete Betrag mindestens für das vorangegangene Jahr gezahlt worden ist.

§ 7

Stimmrecht

Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Wahlfunktionen in Organen der DLRG oder ihrer Gliederungen können nur volljährige Mitglieder ausüben. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung.



§ 8

Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen

- (1) Die Mitglieder haben die von der Ortsgruppentagung festgelegten Jahresbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen zu leisten. Diese beinhalten die Anteile der übergeordneten Gliederungen. Der Mitgliedsbeitrag wird - unabhängig zum Eintrittsdatum des Mitgliedes in den Verein - zum 31. Januar des jeweiligen Jahres fällig. Der Mitgliedsbeitrag wird im ersten Monat des zweiten Quartals (April) eingezogen. Zusätzliche Beitragseinzüge können bei Bedarf im Abstand von jeweils drei Kalendermonaten erfolgen. Die Beitragseinzüge werden je nach Bedarf (Mitgliedszugänge) durchgeführt. Die weiteren Fälligkeiten legt die Ortsgruppentagung fest.
- (2) Alle Beitragszahlungen werden zunächst auf etwa bestehenden Rückstände verrechnet.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Beendigung wirksam wird.

§ 9

Haftung bei eigenmächtigen Handlungen

Durch eigenmächtige Handlungen eines Mitgliedes werden die DLRG, der Landesverband und dessen Gliederungen nicht verpflichtet. Für Schäden haftet der Handelnde persönlich.

§ 10

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
- (2) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes kann nur mit Wirkung zum 31. Dezember des Jahres erklärt werden. Die Erklärung muss der Ortsgruppe spätestens zum 30. November des Jahres schriftlich zugegangen sein.
- (3) Die Streichung eines Mitgliedes kann erfolgen ab einem Zahlungsrückstand von zwei Jahresbeiträgen, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der Beiträge für die Ausfallzeiten rückwirkend fortgeführt werden. Die Rückwirkung hat nicht zur Folge, dass für die Dauer der Ausfallzeiten nachträglich Mitgliedschaftsrechte geltend gemacht werden können.



(4) Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung bzw. wegen unehrenhaften oder DLRG-schädigen Verhaltens kann der Ehrenrat wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:

1. Verweis,
2. Aberkennung des passiven Wahlrechtes für höchstens sechs Jahre,
3. Aberkennung ausgesprochener Ehrungen,
4. zeitlich begrenztes oder unbegrenztes Verbot des Zutrittes zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,
5. Ausschluss

Darüber hinaus können den Beteiligten die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.

(5) Den Ausschluss aus der DLRG regelt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG.

(6) Endet die Mitgliedschaft, so hat der Ausscheidende das in seinem Besitz befindliche Eigentum der DLRG oder ihrer Gliederungen unverzüglich zurückzugeben. Für eventuelle Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet der Ausscheidende.

IV. Jugend

§ 11

DLRG-Jugend

- (1) Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft aller Jugendlichen in der Ortsgruppe.
- (2) DLRG-Jugendliche im Sinne dieser Satzung sind die Mitglieder der Ortsgruppe, Lülsdorf, die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (3) Die Bildung einer Jugendgruppe und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit sind ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der Ortsgruppe. Die freiwillige selbstständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der Ortsgruppe.
- (4) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach einer Jugendordnung, die vom Ortsgruppenjugendtag beschlossen wird und der Zustimmung der Ortsgruppentagung und des Bezirksjugendvorstandes bedarf.
- (5) Im Ortsgruppenjugendvorstand ist der Ortsgruppenvorstand durch zwei seiner Mitglieder vertreten. Im Ortsgruppenvorstand wird der Ortsgruppenjugendvorstand entsprechen § 19 vertreten.



V. Organe

1. Ortsgruppentagung

§ 12

Zuständigkeit

(1) Die Ortsgruppentagung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder der Ortsgruppe. Sie gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt grundsätzliche Angelegenheiten der Ortsgruppe. Insbesondere ist sie zuständig für

1. die Entgegennahme der Berichte des Ortsgruppenvorstandes sowie der Revisoren,
2. Wahlen
 - a.) der Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes,
 - b.) der stellvertretenden Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes,
 - c.) der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Bezirkstagung,
 - d.) zweier Revisoren und zweier Stellvertreter,
3. Kenntnisnahme der Wahlen zum Ortsgruppenjugendvorstand,
4. Entlastung des Ortsgruppenvorstandes,
5. Festlegung von Beitragsanteilen, Umlagen und deren Fälligkeiten,
6. Genehmigung des Jahresabschlusses,
7. Genehmigung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes,
8. Beschlussfassung über ihr vorgelegte Anträge,
9. Satzungsänderungen.

(2) Die Ortsgruppentagung ist öffentlich

§ 13

Zusammensetzung

(1) Die Ortsgruppentagung setzt sich aus den Mitgliedern der Ortsgruppe zusammen.

(2) Den Vorsitz in der Ortsgruppentagung führt der Leiter der Ortsgruppe oder einer seiner Stellvertreter. Der Leiter der Ortsgruppe kann auch ein anderes Mitglied des Ortsgruppenvorstandes mit der Versammlungsleitung beauftragen.

§ 14

Stimmrecht

Jeder Stimmberechtigte (siehe § 6 Absatz 2 und § 7) hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann vom vollendeten 16. Lebensjahr ab ausgeübt werden.



§ 15 Zusammentreten

Die Ortsgruppentagung tritt jährlich mindestens einmal zusammen, ferner als außerordentliche Ortsgruppentagung auf Beschluss des Ortsgruppenvorstandes oder auf Antrag von fünf Prozent der stimmberechtigten Mitglieder der Ortsgruppe. Sollen bei einer außerordentlichen Ortsgruppentagung Neuwahlen erfolgen, obwohl noch ein gewählter Ortsgruppenvorstand im Amt ist, bedarf das eines Antrages von mindestens zehn Prozent der stimmberechtigten Mitglieder der Ortsgruppe.

§ 16 Einberufung

- (1) Zur Ortsgruppentagung muss der Leiter der Ortsgruppe mindestens einen Monat vorher die Mitglieder und die Revisoren der Ortsgruppe schriftlich oder durch Presseveröffentlichung und Aushang einladen.
- (2) Für eine außerordentliche Ortsgruppentagung beträgt die Einladungsfrist zwei Wochen.

§ 17 Anträge

- (1) Anträge zur Ortsgruppentagung müssen mindestens zwei Wochen, zu einer außerordentlichen Ortsgruppentagung mindestens eine Woche vorher eingegangen sein.
- (2) Antragsberechtigt sind der Ortsgruppenvorstand und alle stimmberechtigten Mitglieder der Ortsgruppe.

2. Ortsgruppenvorstand

§ 18 Aufgaben

Der Ortsgruppenvorstand leitet die Ortsgruppe im Rahmen dieser Satzung und ist für die Geschäftsführung verantwortlich. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Ortsgruppentagung sowie der Organe und Gremien der übergeordneten Gliederungen.



§ 19 Zusammensetzung

- (1) Den Ortsgruppenvorstand bilden:
 1. Leiter der Ortsgruppe,
 2. bis zu zwei stellvertretende Leiter der Ortsgruppe,
 3. Geschäftsführer,
 4. Schatzmeister,
 5. Leiter der Ausbildung,
 6. Leiter des Einsatzes,
 7. Arzt,
 8. Leiter der Öffentlichkeitsarbeit,
 9. bis zu zwei Beisitzer,
 10. zwei bestätigte Mitglieder des Ortsgruppenjugendvorstandes

- (2) Für die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 Nummer 3 bis 8 können Stellvertreter gewählt werden. Diese vertreten die Vorstandsmitglieder im Verhinderungsfall.

- (3) Der Leiter der Ortsgruppe und die stellvertretende Leiter der Ortsgruppe dürfen nicht zugleich Schatzmeister oder dessen Stellvertreter sein. Der Schatzmeister oder dessen Stellvertreter dürfen nicht zugleich Leiter oder stellvertretender Leiter der Ortsgruppe sein. Im übrigen können jedoch einzelne Vorstandsfunktionen als Personalunion besetzt werden.

§ 20 Vertretungsbefugnis

Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der Leiter der Ortsgruppe und die stellvertretenden Leiter der Ortsgruppe sowie der Geschäftsführer. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern ist vereinbart, dass die stellvertretenden Leiter der Ortsgruppe und der Geschäftsführer nur im nicht nachweispflichtigen Fall der Verhinderung des Leiters der Ortsgruppe vertretungsberechtigt sind.

§ 21 Amtszeit

Der Ortsgruppenvorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Amtszeit der in § 19 Absatz 1 unter Nummer 1 bis 9 sowie die Stellvertreter nach § 19 Absatz 2 beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Feststellung des Ergebnisses der Neuwahl für das entsprechende Amt.



§ 22

Geschäftsverteilung und geschäftsführender Vorstand

- (1) Der Ortsgruppenvorstand legt erstmals zu Beginn der Wahlperiode die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die einzelnen Ämter fest und beschließt einen Geschäftsverteilungsplan. Der Geschäftsverteilungsplan kann vom Vorstand mit einfacher Mehrheit geändert oder angepasst werden.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand wird aus dem Leiter, stellvertretende Leiter, Geschäftsführer und Schatzmeister gebildet.

§ 23

Beauftragte

Für bestimmte Arbeitsgebiete kann der Ortsgruppenvorstand Beauftragte berufen. Sie sind Mitglieder der Ortsgruppenvorstandes. Ihre Amtszeit endet mit Ablauf der Amtszeit des Ortsgruppenvorstandes oder durch Beschluss des Ortsgruppenvorstandes.

4. Schieds- und Ehrengericht

§ 24

Einrichtung

- (1) Es kann für den Bereich der Ortsgruppe Lülsdorf ein Schieds- und Ehrengericht gewählt werden. Die Besetzung regeln die Satzung der DLRG und die Schieds- und Ehrungsordnung der DLRG.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Schieds- und Ehrengerichts entspricht der Wahlperiode des Vorstandes.
- (3) Besteht kein ordnungsgemäß besetztes Ehrengericht, so tritt an die Stelle das Schieds- und Ehrengericht der nächst höheren Gliederung, die über ein solches Gericht verfügt.

§ 25

Aufgaben und Verfahren

Die Aufgaben des Schieds- und Ehrengerichts ergeben sich aus § 38 der Satzung der DLRG, §§ 31, 32 der Satzung des Landesverbandes Nordrhein e.V. und § 3 der Schieds- und Ehrungsordnung der DLRG. Die Zuständigkeiten des Schieds- und Ehrengerichts sowie die Verfahrensordnung regelt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG.



VI. Ausschüsse

§ 26

Bildung von Ausschüssen

Ausschüsse und Arbeitskreise können durch Beschluss eines Organs für bestimmte Aufgabengebiete gebildet werden. Ihre Arbeitsergebnisse sind dem zuständigen Organ vorzulegen.

VII. Allgemeine Bestimmungen

§ 27

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr

§ 28

Einladungen

- (1) Einladungen zu den Versammlungen der Organe müssen grundsätzlich schriftlich erfolgen und die vorgesehene Tagesordnung enthalten. Das Original der Einladung muss vom Einladenden unterzeichnet sein. Die Übersendung an die Einzuladenden kann auf postalischem oder auf elektronischem Wege (z.B. per E-Mail oder Fax) erfolgen.
- (2) Zur Ortsgruppentagung kann auch unter Angabe der Tagesordnung durch Presseveröffentlichung und Aushang gegebenenfalls auf der Homepage der Ortsgruppe Lülsdorf eingeladen werden.
- (3) Abweichend von Absatz 1 kann die Einladung zu einer Vorstandssitzung in Eilfällen auch durch telefonische Benachrichtigung der Einzuladenden erfolgen.
- (4) Die Frist für die Einladung beträgt - soweit nicht in § 16 anders vorgeschrieben ist - außer in den Fällen des Absatzes 3 mindestens eine Woche. Für die Fristwahrung genügt die fristgerechte Absendung oder - im Falle des Absatzes 2 - die Veröffentlichung in einem Presseorgan.
- (5) Zu Beginn einer jeden Versammlung ist die Ordnungsmäßigkeit der Einladung festzustellen.



§ 29 Anträge

- (1) Anträge an ein Organ sind schriftlich, versehen mit Begründung und Unterschrift, unter Wahrung des jeweils vorgeschriebenen Frist einzureichen. Zur Fristwahrung kann dies auch auf elektronischem Wege (z.B. per E-Mail oder Fax) geschehen. Das unterschriebene Original muss zum Sitzungsbeginn vorliegen. Für die Fristwahrung ist der Eingang auf der Geschäftsstelle maßgebend.
- (2) Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen verändern, sind zulässig.
- (3) Anträge zu nicht auf der Tagesordnung stehenden Tagesordnungspunkten und solche, die sich erst bei der Beratung eines Antrages ergeben und nicht unter Absatz 2 fallen, sind, wenn sie als dringend bezeichnet und als solche auch schriftlich begründet werden, Dringlichkeitsanträge. Sie können nur mit Zweidrittelmehrheit zugelassen werden.
- (4) Fristgerechte eingereichte Anträge müssen den zur Versammlung eingeladenen Teilnehmern unverzüglich durch die einladende Stelle weitergeleitet werden, es sei denn, mit der Einladung ist bereits kundgetan, zu welchem Zeitraum und wo solche Anträge nach Ablauf der Frist eingesehen oder abgefordert werden können.

§ 30 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Ortsgruppentagung ist stets beschlussfähig. Zur Beschlussfähigkeit der übrigen Organe und Gremien ist die Anwesenheit von mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten erforderlich.
- (2) Wird die vorgeschriebene Mindestteilnehmerzahl einer zunächst beschlussfähigen Versammlung in deren Verlauf dauerhaft unterschritten, so tritt Beschlussunfähigkeit nur ab dem Zeitpunkt ein, zu dem diese auf Antrag von der Versammlung festgestellt wird.
- (3) Besteht keine Beschlussfähigkeit, kann innerhalb von zwei Monaten eine neue Zusammenkunft durchgeführt werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Zu dieser Zusammenkunft kann bereits mit der Einladung zur ersten Sitzung eingeladen werden. zu ihr muss mindestens eine Woche vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. Die Mindestfrist des Satzes 2 gilt nicht in Eilfällen.



§ 31

Abstimmungen und Wahlen

- (1) Abstimmungen lässt der Versammlungsleiter durchführen. Es wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, offen abgestimmt, es sei denn es wird geheime Abstimmung beschlossen.
- (2) Beschlüsse der Organe und Gremien werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Für Wahlen ist ein Wahlausschuss von drei Mitgliedern zu bestellen, der seinen Vorsitz selber bestimmt. Der Vorsitzende des Ausschusses hat die Stellung des Versammlungsleiters. zu Mitgliedern des Ausschusses können auch anwesende Angehörige anderer DLRG-Gliederungen berufen werden.
- (4) Gewählt wird grundsätzlich offen, es sei denn, es wird mit Mehrheit widersprochen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht bei einer Wahl kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl unter den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erreicht. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Im Übrigen regelt das Verfahren die Geschäftsordnung der DLRG.

§ 32

Protokoll

Über den Inhalt jeder Versammlung eines Organs oder Gremiums wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird. Sie muss den Mitgliedern des Organs oder Gremiums binnen eines Monats zur Kenntnis gebracht werden. Das gilt nicht für das Protokoll einer Ortsgruppentagung. Dieses kann bei der nächsten Ortsgruppentagung bekannt gegeben werden.

§ 33

Haupt- und Wahlamt

Wer in der DLRG oder in einer ihrer Gliederungen haupt- oder nebenamtlich tätig ist, kann keine Wahlfunktion in Organen der Ortsgruppe wahrnehmen.



VIII. Verhältnis Landesverband - Bezirk - Ortsgruppe

§ 34

Anerkennung der Satzung übergeordneter Gliederungen

Die Satzungen der DLRG - Bezirk Rhein-Sieg e.V., der DLRG Landesverband Nordrhein e.V. und der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. als übergeordneter Gliederungen werden anerkannt und berücksichtigt. Die Satzung der Ortsgruppe bedarf der Zustimmung des Bezirks- und des Landesverbandsvorstandes.

§ 35

Kontrollrechte übergeordneter Gliederungen

Der Landesverbandsvorstand ist berechtigt, im Zusammenwirken mit dem Bezirk die Tätigkeit der Ortsgruppe zu überwachen. Er kann dazu jederzeit deren Arbeit überprüfen und in die Unterlagen Einsicht nehmen. Die gleichen Rechte hat der Bezirksvorstand.

§ 36

Eingriffsrechte übergeordneter Gliederungen

(1) Der Landesverbandsvorstand kann bei groben Missständen in der Ortsgruppe alle notwendigen Maßnahmen einschließlich personeller Verfügungen ergreifen, um ein ordnungsgemäßes Arbeiten zu gewährleisten. Falls Eile geboten ist, haben diese Befugnisse der Landesverbandspräsident, die Landesverbandsvizepräsidenten oder eine von ihnen beauftragte Person oder Kommission. Über deren Maßnahmen hat der Landesverbandsvorstand alsbald zu entscheiden.

(2) Wenn der Missstand auf andere Weise nicht behoben werden kann, muss für die Ortsgruppe innerhalb von acht Wochen eine außerordentliche Ortsgruppentagung einberufen werden.

§ 37

Mitwirkungsrechte übergeordneter Gliederungen

(1) Zu allen Ortsgruppentagungen wird der Bezirksvorstand fristgerecht eingeladen. Von allen Ortsgruppentagungen wird dem Bezirksvorstand eine Ausfertigung der Niederschrift binnen zwei Monaten zugeleitet.

(2) Vorstandsmitglieder des Bezirkes oder des Landesverbandes sowie deren gewählte Vertreter haben das Recht, an Zusammenkünfte der Organe der Ortsgruppen teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen.



§ 38

Pflichten der Ortsgruppe

(1) Die Ortsgruppe ist verpflichtet, soweit zumutbar, ihren sachlichen, materiellen und personellen Beitrag, insbesondere zu Ausbildungs-, Übungs- und Einsatzmaßnahmen, die von übergeordneten Gliederungen beschlossen wurden, gegebenenfalls auch über die Gliederungsgrenze hinaus zu leisten.

(2) Wird die Ortsgruppe aufgrund Beschlusses einer übergeordneten Gliederung zu einer nach Absatz 1 genannten Maßnahmen herangezogen, werden ihr die dadurch entstehenden Kosten seitens der veranlassenden Gliederung erstattet. Erfolgt die Heranziehung aufgrund Ersuchens einer staatlichen Stelle oder einer Gebietskörperschaft öffentlichen Rechts, so ist deren Gegenleistung für die Höhe der Erstattung maßgebend. Ein weitergehender Erstattungsanspruch besteht im Falle des Satzes 2 gegen die übergeordneten Gliederungen nicht.

(3) Zu den festgelegten Terminen werden dem Bezirk Rhein-Sieg e.V. gegen Bestätigung zugeleitet:

1. der Statistische Jahresbericht,
2. die Mitgliedsstatistik und die Beitragsabrechnung,
3. der Jahresabschluss nebst zugehörigen Anlagen.

Ferner sind termingerechte sämtliche Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen und die Auflagen zu erledigen, die durch Beschlüsse übergeordneter Organe festgesetzt worden sind.

(4) Die Fristen für den Zugang von Unterlagen und Zahlungen werden gegenüber der Ortsgruppe von der Bezirkstagung oder dem Bezirksrat festgesetzt. Für die Wahrung der Frist ist der Zugang maßgebend.

§ 39

Interner Geschäftsverkehr

Im verbandsinternen Geschäftsverkehr ist der Dienstweg einzuhalten. Dieser führt jeweils über die unmittelbar übergeordnete Gliederung.

IX. Ordnungen, Richtlinien und Anweisungen

§ 40

Ordnungen, Richtlinien und Anweisungen

(1) Im Rahmen der Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnung der DLRG geregelt.



- (2) Zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen gilt die Geschäftsordnung der DLRG, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt.
- (3) Des Verfahren vor dem Schieds- und Ehrengericht regelt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG.
- (4) Personen, die sich durch besondere Leistungen auf den Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrte werden. Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung der DLRG. Darüber hinaus beschließt der Landesverband über anderweitige Ehrungen von Mitgliedern und Gliederungen. Ehrenmitgliedschaften kann die Ortsgruppe mit Zustimmung des Bezirksvorstandes verleihen.
- (5) Richtlinien und Anweisungen der DLRG sind für die Ortsgruppe verbindlich.

X. Veröffentlichungsorgan

§ 41

Veröffentlichungsorgan

Das offizielle Veröffentlichungsorgan der DLRG wird anerkannt. Beschlüsse der Landesverbandstagung über das Veröffentlichungsorgan betreffende Bezugspflichten sind für den Bezirk, seine Gliederungen und die Mitglieder bindend.

XI. Schlussbestimmungen

§ 42

Satzungsänderungen

- (1) Änderungen dieser Satzung können nur von der Ortsgruppentagung beschlossen werden. Zu einem Beschluss über eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Die Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Bezirkes und des Landesverbandes.
- (2) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung zusammen mit der Einladung zur Tagung bekannt gegeben werden. Anträge auf Satzungsänderung müssen drei Monate vor der Ortsgruppentagung bei der Geschäftsstelle der Ortsgruppe eingehen.
- (3) Änderungen, die sich aus der Diskussion über anstehende satzungsändernde Anträge ergeben, sind zulässig und unterliegen nicht der Antragsfrist.



(4) Der Ortsgruppenvorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom zuständigen Registergericht, Finanzamt, Landesverband oder Bezirk für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und beim Registergericht anzumelden. Die Mitglieder sind von diesen Satzungsänderungen unverzüglich zu informieren.

§ 43

Auflösung der Ortsgruppe

(1) Die Auflösung der Ortsgruppe kann nur einer zu diesem Zwecke mindestens sechs Wochen vorher einberufene außerordentlichen Ortsgruppentagung beschlossen werden. Für diese Tagung ist die Anwesenheit von mindestens fünf Prozent der stimmberechtigten Ortsgruppenmitglieder erforderlich. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten.

(2) Bei Auflösung der Ortsgruppe oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen an die übergeordnete Gliederung der DLRG, ersatzweise an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger e.V., die dies Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 44

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde durch die Ortsgruppentagung am 21. Mai 2015 beschlossen. Sie wurde am _____ durch die DLRG Bezirk Rhein-Sieg e.V., am _____ durch die DLRG Landesverband Nordrhein e.V. genehmigt und am _____ in das Vereinsregister des Amtsgerichts Siegburg unter der Vereinsregisternummer 1608 eingetragen. Sie tritt mit dem Tag ihrer Eintragung in Kraft.